

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe
öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen
der COVID-19-Pandemie
(VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)**

Vom 20. August 2020, - Az.: 64-4460.0/433 -

Präambel

Um die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen zu können, werden vorübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA geht als lex specialis den entsprechenden Regelungen in der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 (GABI. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABI. S. 217) geändert worden ist, vor.

1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden (siehe verbindliche Handlungsleitlinien der Bundesregierung vom 8. Juli 2020 - BAnz AT 13.07.2020 B2).

2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte („Unterschwellenvergabe“)

Ergänzend zu den geltenden Regelungen des ersten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgende Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden. Bei EU-Baumaßnahmen ist für derartige Ersatzvornahmen der Rückgriff auf die Freihändige Vergabe nur im Rahmen des sogenannten 20-Prozent-Kontingentes nach § 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung (VgV) zulässig.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Absatz 1 UVgO und § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen.

3 Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 (GABI. S. 55), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GABI. S. 430) geändert worden ist, ist zu beachten.

4 Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften, unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Regelungen nach Nummer 1 und 2 sollen gleichermaßen für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VgV, UVgO oder VOB/A verpflichtet sind.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Datum 23.12.2021

Name Astrid Fahrenkrog

Durchwahl 0711 231-3231

Aktenzeichen IM2-2242-19/ 6

(Bitte bei Antwort angeben)

 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) vom 20. August 2020 (GABl. S. 649) wurden Vergabebeerleichterungen befristet bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt, insbesondere die geltenden Wertgrenzen angehoben. Dies geschah, um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können. Den kommunalen Auftraggebern wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat mitgeteilt, dass die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA wie vorgesehen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt und nicht verlängert wird. Vergaberechtliche Sonderregelungen, die in Ausnahmesituationen ihre Berechtigung haben, dürften nicht zur neuen Normalität werden, da sie häufig auch ein Weniger an Wettbewerb und Transparenz zur Folge haben.

Um den kommunalen Auftraggebern den Übergang zum vergaberechtlichen „Normalzustand“ zu erleichtern und den arbeitsmäßigen Belastungen der Kommunen während der sich wieder verschärfenden Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, ist das Innenministerium, wie mit den Regierungspräsidien und der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt, mit folgendem Vorgehen einverstanden:

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31. März 2022 wird die Anwendung der in Nummer 2 der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA genannten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Direktaufträge von der Rechtsaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt toleriert. Vergaben, die sich in diesem Rahmen halten, werden nicht beanstandet. Sonstige vergaberechtliche Grundsätze bleiben unberührt.

Für das Auslaufen der Regelungen zum oben genannten Termin wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen: Die erhöhten Wertgrenzen finden noch Anwendung bei Vergabeverfahren, die bis zum 31. März 2022 begonnen wurden. Der förmliche Beginn eines Vergabeverfahrens ist regelmäßig der erste Schritt, mit dem der Auftraggeber nach außen erkennbar mit der Durchführung des Verfahrens beginnt (z. B. Auftragsbekanntmachung bei einer Öffentlichen Ausschreibung). Erfolgt keine förmliche Bekanntmachung, ist auf denjenigen Verfahrensschritt abzustellen, der der förmlichen Bekanntmachung funktionell entspricht. Vom Beginn eines Verfahrens ist auch dann auszugehen, wenn eine Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsabgabe ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb erfolgt ist. Es bedarf also eines internen Beschaffungsentschlusses sowie dessen externer Umsetzung. Entscheidend für den Beginn eines Vergabeverfahrens ist deshalb, ab wann der öffentliche Auftraggeber an den objektiven Erklärungswert seiner Handlung gebunden ist. Dies ist nicht vor einer Bekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Angebotsabgabe anzunehmen. Erst dann werden auch maßgebliche Fristen in Gang gesetzt.

Bei Zuwendungen gelten die vergaberechtlichen Anforderungen des Zuwendungsgebers.

Die Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Landratsämter, Städte und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs hierüber zu unterrichten bzw. das insoweit Erforderliche zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sibylle Müller